

Barrierefreiheitsgesetz – BaFG 2025

Umsetzung des European Accessibility Acts (EAA)

EU-weite Harmonisierung digitaler

Barrierefreiheitsanforderungen

Vertiefung

Edith Vosta

8. Juli 2025, Linz

Vorab

- „Rechtausführungen“ stellen die unverbindliche Meinung der Autorin dar und können der Rechtsprechung keinesfalls vorgreifen.
- **Update nach Vortrag:**
 - Korrektur bez. Ausnahme Kleinstunternehmen + Ergänzung Hinweis auf Leitlinien-Dokument für Kleinstunternehmen (in Folie 10 „Betroffene Unternehmen des BaFG“)
 - Ergänzung um Verweis auf TKG 2021 für Notrufe (in Folie 13 „Dienstleistungen gem. § 2 BaFG (1)“)
 - Korrektur bezügl. Zuordnung Geltungsbereich BaFG für ÖBB-Website (in Folie 15 „Beispiel Dienstleister“ (1))
 - Ergänzung Beispiele Dienstleister (Folie 15 bis Folie 18)
 - Ergänzung in Folie „Konformitätserklärung“: Beispiel Link zu DSB-Erklärung.
 - Ergänzung der Normen und deren Entwicklungsstand ab Folie 34 „(Harmonisierte) Normen“)
 - Ergänzung Übersicht Alle Anlagen in der BaFG (Folie 41)

Gesetzliche Grundlagen in Österreich (1)

- (2004)2008-2019: E-Government-Gesetz (E-GovG) für behördliche Internetauftritte (§ 1 Abs. 3 – internationale Standards – *W3C/WAI WCAG*)
- 2006: Bundesverfassung Artikel 7 (1) und 8
- **2006 Antidiskriminierungsgesetze: Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) und Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) für „alle“ § 6 Abs. 5 (internationale Standards – *W3C/WAI WCAG W3C/WAI WCAG 1.0, 2.0, 2.1, 2.2 Level AA*)**
 - „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“
 - Betroffene können klagen, Schlichtung vorangestellt (Sozialministeriumservice).

Gesetzliche Grundlagen in Österreich (2)

- 2008: UN-Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) ratifiziert.
- **2019: Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) für den Bund/Länder und öffentlich finanzierte:** Antidiskriminierungsgesetze (B, K, OÖ, NÖ, T, V, W), Web-Zugangs-Gesetz (Stmk), Teilhabegesetz (Sbg).
 - Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.
 - Harmonisierter Standard laut Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2048 und 2021/1339, aktuell **Europäische Norm EN 301 549** in Version **3.2.1 (2021-03)**, Anhang A1 und A2, seit Februar 2022.
 - FFG: mit der Durchführung von Aufgaben gemäß WZG beauftragt (Beratung/Schulung, Beschwerdestelle für Bund – Koordination mit Ländern, Monitoring und Reporting).

Gesetzliche Grundlagen in Österreich (3): BaFG

- **2025: Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) - Bundesgesetz über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen für privatwirtschaftliche Unternehmen (hauptsächlich)**
 - Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen in Österreich („Europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit / European Accessibility Act – **EAA**“),
 - **veröffentlicht** (im BGBl. I Nr. 76/2023 kundgetan) **seit 19. Juni 2023**,
 - **anzuwenden seit 28. Juni 2025**.
 - Marktüberwachungsbehörde Digitale Barrierefreiheit – Sozialministeriumservice (Landesstelle Oberösterreich): mit der Durchführung der Aufgaben gemäß BaFG beauftragt:
 - Marktüberwachung gemäß §§ 21 ff BaFG,
 - Rechtsdurchsetzung + Verwaltungsstrafbestimmungen gemäß §§ 35 und 36 BaFG.

Rückblick: der Weg zum EAA

- am 17. April **2019** vom Europäischen Parlament und der Europäischen Union als **Richtlinie (EU) 2019/882** über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (veröffentlicht in ABl. Nr. L 151 vom 7. Juni 2019 S. 70) in Kraft getreten.
 - UN-Behindertenrechtskonvention: am 13. Dezember **2006** angenommenen, seit 21. Januar **2011** EU als Vertragspartei (von allen Mitgliedstaaten ratifiziert).
 - Kommissionsmitteilung „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneutes Engagement für ein barrierefreies Europa“ vom 15. November **2010: Barrierefreiheit im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention als einer der 8 Aktionsbereiche.**
 - Kommissionsmitteilung „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ vom 6. Mai **2015: Vorgehen abstimmen**, damit elektronische Inhalte, elektronische Kommunikationsdienste und Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten für Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt verfügbar sind und die **Barrierefreiheitsanforderungen** für den gesamten digitalen Binnenmarkt **harmonisieren.**

Rückblick EAA (2)

- Es wurden **bestimmte Produkte und Dienstleistungen** ermittelt, die **für Menschen mit Behinderungen als besonders wichtig** eingestuft wurden und zu denen die Mitgliedstaaten unterschiedliche nationale Anforderungen an die Barrierefreiheit festgelegt haben (oder festlegen würden).
 - EAA legt den Geltungsbereich taxativ fest, keine General-Klausel.
- Interessenträger und Experten für Barrierefreiheit wurden (im Sinn der UN-Behindertenrechtskonvention) in der Vorbereitung konsultiert.

Zweck des EAA

- **durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen** für bestimmte Produkte und Dienstleistungen einen **Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts** leisten, indem insbesondere durch unterschiedliche Barrierefreiheitsanforderungen in den Mitgliedstaaten bedingte Hindernisse für den **freien Verkehr bestimmter barrierefreier Produkte und Dienstleistungen** beseitigt werden bzw. die Errichtung derartiger Hindernisse verhindert wird.
- **Vorteile für Unternehmen schaffen** durch die Anwendung einheitlicher Barrierefreiheitsverpflichtungen, im EU-Recht verdeutlicht, womit ebenso die **Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt erhöht und die Barrierefreiheit verbessert wird** (für Menschen mit Behinderungen...).

Vorteile für Unternehmen und Menschen mit Behinderungen

- Barrierefreie Produkte und Dienstleistungen ermöglichen Menschen mit Behinderungen, selbstbestimmt zu reisen, einzukaufen und Bankgeschäfte z. B. zu erledigen. EAA (und BaFG) ist ein wichtiger Schritt in Richtung inklusive Gesellschaft.
- Unternehmen profitieren vom Potenzial für den europäischen Binnenmarkt: durch einheitliche Regelungen können in der EU rund 87 Millionen Menschen mit Behinderungen besser eingebunden und als Kunden gewonnen werden. Wettbewerbsvorteil auch vor dem Hintergrund zunehmend älter werdender Verbraucherinnen und Verbraucher.
- Generell profitieren alle von barrierefreien Lösungen.

Betroffene Unternehmen des BaFG

- Betrifft **gesamte Kette** – **alle Wirtschaftsakteure**, die **bestimmte** Produkte auf den Markt bringen bzw. Dienstleistungen für Kunden erbringen (B2C):
 - Hersteller (Bevollmächtigte, Einbringer), Importeure und Händler von Produkten,
 - Dienstleistungserbringer.
- **Ausnahmen**
 - für Kleinunternehmen, die **Dienstleistungen** anbieten oder erbringen (§ 6 Abs. 1 BaFG – weniger als 10 Mitarbeiter **und** höchstens **2** Mio. Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme)
 - Siehe auch „Leitlinien für Kleinunternehmer zur Anwendung des BaFG, 7. Juli 2025“ (von Sozialministerium+Wirtschaftsministerium unter Einbindung von Österreichischen Behindertenrat+WKO)
 - in Fällen, in denen bestimmte Barrierefreiheitsanforderungen zu einer grundlegenden Veränderung des Produkts oder der Dienstleistung oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Unternehmens führen (Ausnahmetatbestand nach §§ 17,18 BaFG)
 - Kriterien zur Beurteilung der unverhältnismäßigen Belastung beachten (Anlage 4 BaFG)

Betroffene Produkte gem. § 2 BaFG

- Hardwaresysteme und für diese Hardwaresysteme bestimmte Betriebssysteme für Universalrechner für Verbraucher (z. B. Personal Computer – Desktop, Laptop, Notebook; Tablet, Smartphone)
- Zahlungsterminals und **folgende** Selbstbedienungsterminals: Geldautomaten, Fahrkartenautomaten, Check-in-Automaten, interaktive Selbstbedienungsterminals zur Bereitstellung von Informationen (Ausnahme: **keine integrierten** Bestandteile von Fahrzeugen u.a.)
- Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für elektronische Kommunikationsdienste verwendet werden (z. B. Mobiltelefon, Smartwatches, Modem, Router)
- Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden (z. B. interaktiver Fernseher, smart-TV, Set-Top-Boxen)
- E-Books-Lesegeräte (Hardware und Software)

Beispiele Hersteller, Händler ... von Produkten

- Unternehmen A stellt Waschmaschinen mit eingebettetem Spezialcomputer her, die auch eine Bedienung über eine mobile App ermöglichen soll.
 - **Nicht im Geltungsbereich** des BaFG (kein Universalcomputer)
- Unternehmen C stellt Infoscreens – reine Anzeigebildschirme – her.
 - **Nicht im Geltungsbereich** des BaFG (keine Interaktion)
- Unternehmen D stellt Receiver für einen privaten Mediendienst her.
 - **BaFG anzuwenden** (interaktive Verbrauchergeräte für audio-visuelle Medien)
- Unternehmen B stellt eine Softwareaktualisierung und -reperatur für ein Selbstbedienungsterminal bereit
 - **BaFG anzuwenden** (sofern Produkt nicht verändert wird, was die Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen beeinträchtigen kann)
- Kleinunternehmer bietet Smartphones an, bringt ein neues auf den Markt.
 - **BaFG anzuwenden**, da das Produkt taxativ enthalten ist (für elektronische Kommunikationsdienste ...).

Dienstleistungen gem. § 2 BaFG (1)

- elektronische Kommunikationsdienste und Übertragungsdiensten zur Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation (z. B. Internetzugangsdienste, Sprach- und Video-Telefondienste, SMS, MMS, Chat-Plattformen, Messenger-Apps ...) **Ausnahme: Notrufe** (im Telekommunikationsgesetz 2021 geregelt – § 22 Abs. 5 TKG ...).
- Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen (z. B. Web-TV, Streaming-Dienste im Web oder mobil, Video-On-Demand-Portale, Media Player ..., auf Set-Top-Boxen basierende Anwendungen (z. B. Apple TV, Sky ...) und elektronische Programmführer (EPGs).
- Elemente von Personenverkehrsdiensten im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr*:
 - Websites und mobile Anwendungen
 - elektronische Tickets und elektronische Ticketdienste
 - Informationen bereitstellen in Bezug auf den Verkehrsdienst (interaktive Info-Bildschirme)
 - interaktive Selbstbedienungsterminals (*Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdiensten)

Dienstleistungen gem. § 2 BaFG (2)

- Bank- und Finanzdienstleistungen für Verbraucher und Verbraucherinnen (auf Websites, mobile Apps; für Kreditverträge, Zahlungsdienste, mit einem Zahlungskonto verbundene Dienste, E-Geld. inkl. Identifizierungsmethoden und elektronische Signaturen).
- E-Books und hierfür bestimmte Software (Dienste für die Bereitstellung und Software zur Nutzung inkl. mobile Apps)
- **Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr** betrifft alle Online-Shop-Betreiber und Webseiten-Betreiber mit B2C-Geschäften (Dienstleistungen, die den Abschluss eines Verbrauchervertrages vorsehen), insbesondere für
 - Web-Shops und Apps im E-Commerce
 - Hotel- und Reiseportale, auf denen Buchungen getätigt werden können
 - Verlage u. a., die digitale Publikationen anbieten
 - Webseiten, worauf Mitgliedschaften oder Abos abgeschlossen werden können
 - Webseiten (von z. B. Tourismusbetrieben), die Online-Termin-Buchung anbieten

Beispiele Dienstleistungen (1)

- Website der ÖBB (bzw. DSB - DE).
 - **BaFG anzuwenden**, u. a. aufgrund taxativer Nennungen der Produkte und Dienstleistungen im BaFG (Personenverkehr) und ÖBB als Privatunternehmen organisiert, wenn auch Mehrheitseigentümer = Republik Österreich (war und ist damit im Geltungsbereich des WZG ebenso).
- Online Banking Software unter Nutzung z. B. der ID Austria zur Authentifizierung und für elektronische Unterschriften
 - **BaFG anzuwenden** (spezielle Barrierefreiheitsanforderungen laut Anhang 1 zu beachten)
- an der Verteilung von E-Books beteiligter Verleger
 - **BaFG anzuwenden.**
Der Hersteller des E-Books ebenso? Ja (dazu siehe auch 4. Abschnitt des BaFG „Zusätzliche Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Dienstleistungen“, „f) bei E-Books“)
- Verlag bietet Publikationen online zum Kauf an
 - **BaFG anzuwenden**, da Webshop eine Dienstleistung im elektronischen Geschäftsverkehr
 - Hersteller der Publikation im elektronischen Format (PDF) ebenso? Nein (praktisch aber „ja“ und auch beachten: BGStG)

Beispiele Dienstleistungen (2)

- Unternehmen X verkauft über seinen Online-Shop Haushaltsgeräte...
 - **BaFG anzuwenden (gesamte Website)**, da Online-Shop eine Dienstleistung im elektronischen Geschäftsverkehr
 - Ebenso, wenn Unternehmen X über eine Online-Shop-Plattform (z. B. Amazon) verkauft (B2C Geschäfte)
 - **Nicht im Geltungsbereich des BaFG für B2B Geschäfte** (z. B. Amazon Business)
- Ein Gesundheitsdiensteanbieter betreibt eine Website mit einer Termin-Buchungs-Anwendung
 - **BaFG anzuwenden**, da Dienstleistung im elektronischen Geschäftsverkehr und B2C
- Unternehmen X betreibt eine reine Informationswebsite und darin ein allgemeines Kontaktformular (Websites ohne Bestellfunktion)
 - **Nicht im Geltungsbereich** des BaFG (wenn kein Abschluss eines Verbrauchervertrages damit vorgesehen ist)
 - **Aber beachte auch BGStG:** Nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) sind Unternehmen verpflichtet, Waren und Dienstleistungen diskriminierungsfrei anzubieten. Das Vorhandensein einer Barriere in der Website stellt nach dem BGStG eine Diskriminierung dar.

Beispiele Dienstleistungen (3) Ergänzung

- Websites, Blogs gänzlich ohne Bestellfunktion
 - **Nicht im Geltungsbereich** des BaFG
- Website mit Cookie-Paywall
 - **BaFG anzuwenden auf** die Paywall inklusive Auswahlinterface und auf den Abo-Bestellprozess
- Website mit Terminbuchungsfunktion
 - **BaFG anzuwenden auf** die Website einschließlich der Terminvereinbarung und den Buchungsprozess
- Online-Bezahlvorgang und Checkout
 - **BaFG anzuwenden** (wie auch für die Vertragsanbahnung), auch dann, wenn Checkout über ein Drittanbietersystem läuft.
- Helpcenter und Supportbereiche auf Websites mit einem Online Shop

Beispiele Dienstleistungen (4) Ergänzung

- Newsletter und Marketing E-Mails
 - **Nicht direkt im Geltungsbereich** des BaFG (zielen nicht auf den Abschluss von Verbraucherverträgen ab)
- Auftritte auf Online-Marktplätzen
 - **BaFG anzuwenden** (die Pflichten zur Umsetzung der Barrierefreiheit treffen den Marktplatzbetreiber! Dieser hat den Händlern barrierefreie Verkaufsauftritte zu ermöglichen. Allerdings auch: Händler hat Wahlmöglichkeit, welchen Online-Marktplatz er wählt.)
- Native App mit Online-Shop-Funktionen bzw. Buchungs-/Bezahlungsfunktionen
 - **BaFGA anzuwenden** (mobile Anwendung ist eine Dienstleistung im elektronischen Geschäftsverkehr)
- **Beachte immer auch BGStG!** Nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) sind Unternehmen verpflichtet, Waren und Dienstleistungen diskriminierungsfrei anzubieten. Das Vorhandensein einer Barriere in der Website (unabhängig vom BaFG Geltungsbereich) stellt nach dem BGStG eine Diskriminierung dar.

BaFG gilt nicht für folgende Inhalte von Websites und Apps

- aufgezeichnete zeitbasierte Medien, die vor dem 28. Juni 2025 veröffentlicht wurden.
- Dateiformate von Büro-Anwendungen, die vor dem 28. Juni 2025 veröffentlicht wurden.
- Online-Karten und Kartendienste, sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen barrierefrei zugänglich in digitaler Form bereitgestellt werden.
- Inhalte von Dritten, die von dem betreffenden Wirtschaftsakteur weder finanziert oder entwickelt werden noch deren Kontrolle unterliegen.
- Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, die als Archive gelten, das heißt deren Inhalte nach dem 28. Juni 2025 weder aktualisiert noch überarbeitet werden.

BaFG Übergangsfristen

- Dienstleistungserbringer dürfen bis zum 28. Juni 2030 ihre Dienstleistungen **unter Einsatz von Produkten** erbringen, **die** von ihnen bereits vor dem 28. Juni 2025 zur Erbringung ähnlicher Dienstleistungen rechtmäßig eingesetzt wurden.
- Vor dem 28. Juni 2025 vereinbarte Dienstleistungsverträge dürfen bis zu ihrem Ablauf, allerdings nicht länger als 5 Jahre ab diesem Datum unverändert fortbestehen (bis zum 28. Juni 2030). **Die Ausnahme gilt nur im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses mit einem Verbraucher!** (Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr -> keine Übergangsfrist).
- Selbstbedienungsterminals, die von den Dienstleistungserbringern vor dem 28. Juni 2025 rechtmäßig zur Erbringung von Dienstleistungen eingesetzt werden, dürfen nicht länger als 20 Jahre betrieben werden (bis 28.6.2045). (Deutschland: 15 Jahre, 2040)

Optionale Vorgaben vom EAA im BaFG nicht umgesetzt

- Barrierefreiheitsanforderung für bauliche Umwelt wurde im BaFG nicht umgesetzt.
 - Artikel 4 Abs. 4 EAA
Die Mitgliedstaaten können je nach den nationalen Gegebenheiten bestimmen, dass die bauliche Umwelt, die von Kunden von durch diese Richtlinie abgedeckten Dienstleistungen genutzt wird, die Barrierefreiheitsanforderungen des Anhangs III erfüllen muss, um ihre Nutzung durch Menschen mit Behinderungen, zu maximieren.
- Allerdings sollen sich die Dienstleistungserbringer bei Verwendung von Selbstbedienungsterminals bzw. Zahlungsterminals im Rahmen einer Deklarationspflicht mit der Barrierefreiheit der baulichen Umwelt dieses Terminals auseinandersetzen und muss informieren. (§ 15 BaFG und Erläuterung zu § 15 BaFG Information über die bauliche Umwelt)

Prüf-, Nachweis- und Mitteilungspflichten (§§ 9 bis 16 BaFG)

- **Hersteller** bringen ab 28. Juni 2025 nur noch Produkte in Verkehr, wenn sie
 - den Barrierefreiheitsanforderungen genügen
 - das Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen und
 - EU-Konformitätserklärung ausgestellt haben
 - CE Kennzeichnung angebracht wurde.
- Alle Unterlagen (technische Dokumentation, Konformitätserklärung unter Angabe der Normen, ...) müssen für **5 Jahre aufbewahrt** werden.
- **Importeure** und **Händler** müssen die Einhaltung prüfen

Pflichten der Hersteller

- Produkte gemäß den technischen Barrierefreiheits-Richtlinien unter Berücksichtigung späterer Änderungen der harmonisierten Normen entwerfen und herstellen
- die technische Dokumentation erstellen, das Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen und die EU-Konformitätserklärung erstellen, CE-Kennzeichnung anbringen.
- Informationen und Kennzeichnen zur klaren Identifikation auf dem Produkt, der Verpackung oder dem Produkt beigelegten Unterlage versehen (Typen-, Chargen-, Seriennummer, eingetragener Handels-Name oder –Marke, Kontaktangabe in Deutsch und Englisch)
- Eine leicht verständliche Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformation in Deutsch beifügen.
- Bei Nicht-Konformität: Korrekturmaßnahmen durchführen, dokumentieren, Marktbeobachtungsstelle informieren ... Zusammenarbeit mit Marktbeobachtungsstelle

Pflichten der Importeure

- Nur konforme Produkte in Verkehr bringen;
- vergewissern, dass Hersteller alle Pflichten erfüllt hat (Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen, technische Dokumentation erstellt, CE-Kennzeichnung angebracht...);
- eine Kopie der Konformitätserklärung aufbewahren (5 Jahre)
- auf Verlangen die technische Dokumentation vorweisen können.
- Seine Kontaktangaben in Deutsch und Englisch.
- Bei Nicht-Konformität: Korrekturmaßnahmen durchführen, dokumentieren, Marktbeobachtungsstelle informieren ... Zusammenarbeit mit Marktbeobachtungsstelle.
- Sicherstellen, dass Lagerungs- und Transportbedingungen die Barrierefreiheitsfunktionen des Produkts nicht beeinträchtigen.

Pflichten der Händler

- nur Produkte bereitstellen,
 - die eine CE-Kennzeichnung aufweisen,
 - dem die erforderliche Unterlagen (technische Dokumentation und Gebrauchsanleitung) beigelegt sind.
 - alle Informations- und Kennzeichnungspflichten des Herstellers bzw. Importeurs erfüllt sind.
- Bei Nicht-Konformität: Korrekturmaßnahmen durchführen, dokumentieren, Marktbeobachtungsstelle informieren ... Zusammenarbeit mit Marktbeobachtungsstelle.
- Sicherstellen, dass Lagerungs- und Transportbedingungen die Barrierefreiheitsfunktionen des Produkts nicht beeinträchtigen.

Pflichten der Dienstleister

- gewährleisten, dass ihre Dienstleistung im Einklang mit EAA (BaFG) gestaltet und erbracht wurde.
- Informationen über die angebotenen Dienste erstellen (Beschreibung der Dienstleistung und Funktionsweisen) und darin erläutern, inwiefern diese die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen – als eigenes Dokument oder in AGB.
 - in einer für Menschen mit Behinderungen barrierefreien Form
- Bei Nicht-Konformität: Korrekturmaßnahmen durchführen, dokumentieren, Marktbeobachtungsstelle informieren ... Zusammenarbeit mit Marktbeobachtungsstelle.
- **Bei Dienstleistungen über Selbstbedienungsterminals:** Informationen über die bauliche Umwelt anbieten, z. B. über den Zugang, die Gerätehöhe, Wendebereiche oder vorhandene Orientierungssysteme an den jeweiligen Standorten (§ 15 BaFG).

Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten (aus EAA) – ist umgesetzt

- Richtlinie in nationales Recht umsetzen.
- Marktüberwachung vorsehen – erfolgt (Ö: Marktüberwachungsbehörde Digitale Barrierefreiheit – Sozialministeriumservice (Landesstelle Oberösterreich)) - kann Erfahrungen aus Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (als Schlichtungsstelle) nutzen
 - auf Anfrage Öffentlichkeit informieren, wie Unternehmen die Anforderungen umsetzen
 - Verfahren einführen und aktualisieren, um
 - die Erfüllung der Anforderungen aus der Richtlinie zu kontrollieren
 - Beschwerden oder Berichten über Nicht-Konformität nachzugehen
 - zu kontrollieren, ob das Unternehmen die Korrekturmaßnahmen durchgeführt hat
- Möglichkeiten zu schaffen, um die Einhaltung der Vorschriften und Sanktionen bei Rechtsverstößen sicherzustellen.

Verwaltungsstrafbestimmungen und Verbraucherrechte

- Sozialministeriumservice (als Verwaltungsstrafbehörde) stellt Strafbescheide an Wirtschaftsakteure bei Nicht-Erfüllung
 - Strafen (§ 36 BaFG): zwischen 10.000 und 80.000 Euro
 - Bei erstmaliger, geringfügiger Übertretung: „Beraten vor strafen“
 - Entstandene Verfahrenskosten können bei nachgewiesener Nicht-Einhaltung dem Wirtschaftsakteur verrechnet werden
 - Wirtschaftsakteur kann beim Bundesverwaltungsgericht berufen
- Verbraucher (+ Behindertenverband, AK und andere) können Nicht-Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen beim Sozialministeriumservice einmelden.

Barrierefreiheitsanforderungen – Anlage 1 BaFG

- Die konkreten **Barrierefreiheitsanforderungen** sind in der **Anlage 1 des BaFG** (=Anhang I der EAA) **angeführt (Was und Wie)**:
 - für Produkte, Informationen und Verpackungen
 - allgemeine und spezifische
 - für Dienstleistungen
 - allgemeine und spezifische
 - auszugsweise in den folgenden Folien behandelt. Alle Anlagen im Detail beachten!
- **Anhang II der EAA** enthält zudem unverbindliche Beispiele möglicher Lösungen, die zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen beitragen könnten.

Barrierefreiheitsanforderungen an Produkte

- **Produkte** sind so zu gestalten und herzustellen, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit Behinderungen maximiert wird, **und** sie sind möglichst in oder auf dem Produkt selbst mit **barrierefrei zugänglichen Informationen zu ihrer Funktionsweise und ihren Barrierefreiheitsfunktionen** auszustatten.
- **Zusätzlich** sind die **Verpackung** und die **Anleitungen** der unter diesen Abschnitt fallenden Produkte im Hinblick darauf, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit Behinderungen maximiert wird, so zugänglich zu machen, dass sie barrierefrei sind.

Barrierefreiheitsanforderungen an Produkte, Informationen von Produkten und deren Verpackungen (Anlage 1 Abschnitt 1 BaFG)

- **Allgemeine Barrierefreiheitsanforderungen für alle Produkte:**
 - Anforderungen an die **Bereitstellung von Informationen (was und wie):**
 - zur Nutzung des Produkts **auf dem Produkt selbst** (Kennzeichnung, Gebrauchsanleitung, Warnhinweise) - jedenfalls mehr als nur 1 Sinneskanal, verständlich, wahrnehmbar; z. B. auch in Braille + taktil erfassbarer QR-Code (Link zu Anleitungen im Web)
 - in **Anleitungen für die Nutzung des Produkts**
 - **Gestaltung von Benutzerschnittstelle und Funktionalität des Produkts**
 - **Unterstützungsdienste**
 - Wenn Unterstützungsdienste (Help-Desk, Call-Center, technische Unterstützung, Relaisdienste und Einweisungsdienste) verfügbar sind, müssen sie Informationen über die Barrierefreiheit und die Kompatibilität des Produkts mit assistiven/assistierenden Technologien mit barrierefreien Kommunikationsmitteln bereitstellen.

Barrierefreiheitsanforderungen an Produkte ... Anleitungen

(Anlage 1 Abschnitt 1 Abs. 1 lit. b BaFG)

- **Anleitungen für die Nutzung des Produkts**, die beispielsweise über eine Website, bereitgestellt werden, wozu auch die Barrierefreiheitsfunktionen des Produkts, ihre Aktivierung und ihre Interoperabilität mit assistierenden/assistiven Technologien gehören, müssen öffentlich verfügbar sein und
 - eine **Beschreibung der Benutzerschnittstelle des Produkts** und der Funktionalität enthalten)
 - eine **Beschreibung der Soft- und Hardware-Schnittstelle des Produkts mit Hilfsmitteln enthalten** (inkl. Liste derjenigen Hilfsmittel enthält, die zusammen mit dem Produkt getestet wurden).

Barrierefreiheitsanforderungen an Produkte ... Gestaltung der Benutzeroberfläche (Anlage 1 Abschnitt 1 Abs. 2 BaFG)

- **Gestaltung der Benutzerschnittstelle und Funktionalität des Produkts**

Das Produkt muss in seinen Bestandteilen und Funktionen Merkmale aufweisen, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, auf das Produkt zuzugreifen, es wahrzunehmen, zu bedienen, zu verstehen und zu regeln: z. B. (Auszug)

 - Kommunikation über mehr als einen sensorischen Kanal, Alternativen zu visuellen, auditiven, gesprochenen und taktilen Elementen
 - eine **Beschreibung der Soft- und Hardware-Schnittstelle des Produkts mit Hilfsmitteln enthalten** (inkl. Liste derjenigen Hilfsmittel enthält, die zusammen mit dem Produkt getestet wurden).

Barrierefreiheitsanforderungen an Dienstleistungen

- **Allgemeine Barrierefreiheitsanforderungen für alle Dienstleistungen** – z. B.
 - muss die Barrierefreiheit der zur Erbringung der Dienstleistung verwendeten Produkte gewährleistet werden ... wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust
 - Informationsbereitstellung über die Funktionsweise der Dienstleistung über mehr als einen sensorischen Kanal, also neben Schrift zum Beispiel Vorlesefunktion
 - einfache Darstellung, barrierefreie Texte, ausreichend große Schriftarten, etc.
 - Möglichkeit, bei Darstellungen im Vordergrund den Kontrast zu erhöhen, damit sie von Menschen mit Sehschwäche erkannt werden können
 - Websites/Online-Applikationen/mobile Applikationen
 - Kontaktdaten für Hilfe (Help Desks, Call Centers, etc.) sofern verfügbar.

Barrierefreiheitsanforderungen an Dienstleistungen

- **Zusätzliche Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Dienstleistungen, z. B.**
 - Damit Dienstleistungen so erbracht werden, dass ihre vorhersehbare Nutzung durch Menschen mit Behinderungen maximiert wird, müssen für die Ausführung der Dienstleistungen Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen vorgesehen sein, die eine Anpassung an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ermöglichen und die Interoperabilität mit assistiven/assistierenden Technologien gewährleisten
 - **bei elektronischen Kommunikationsdiensten z. B.** Bereitstellung von Text in Echtzeit zusätzlich zur Sprachkommunikation; wenn Video bereitgestellt wird, zusätzlich zur Sprache Bereitstellung von Gesamtgesprächsdiensten

Barrierefreiheitsanforderungen an Dienstleistungen

- **bei Bankdienstleistungen für Verbraucher z. B.:**
 - Bereitstellung von Identifizierungsmethoden, elektronischen Signaturen, Sicherheit und Zahlungsdiensten, die wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sind;
 - Gewährleistung, dass die Informationen verständlich sind und ihr Schwierigkeitsgrad nicht über dem Sprachniveau B2 (Höhere Mittelstufe) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) des Europarats liegt.

Barrierefreiheitsanforderungen – (Harmonisierte) Normen

- **Harmonisierte Normen** werden im Amtsblatt der EU veröffentlicht. (aktuell z. B.: EN 301 549 gilt für die Erfüllung des WZG. Für EAA (und BaFG) sind Normen in Überarbeitung bzw. Ausarbeitung – geplant für September 2025, Veröffentlichung vorauss. 2026.)
- Die **Grundlage für die Überprüfungen** der Marktüberwachungsbehörde bilden die **Barrierefreiheitsanforderungen des BaFG** (Anhang 2 des BaFG, keine europäischen Normen bislang explizit genannt). Normen bieten aber verbindliche konkrete testbare Überprüfungen der Barrierefreiheitsanforderungen.
- **EN 301 549 wird für BaFG herangezogen:** Die EN 301 549 nimmt bezüglich Websites und Apps auf die WCAG 2.1 Bezug, weswegen auch die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) bei der Prüfung der Einhaltung des Barrierefreiheitsgesetzes durch die Marktüberwachungsbehörde berücksichtigt werden. (Quelle: Marktbeobachtungsstelle im Sozialministeriumservice)
- **Empfohlen: WCAG 2.2 bereits berücksichtigen!**

EN 301 549

- EN 301 549 (kennen wir – Web-Zugänglichkeitsgesetz WZG),
- aktuell v3.2.1
 - gemeinsam von CEN, CENELECT und **ETSI (führend)** erstellt
 - ETSI: Microsoft, Meta, Google, ...
- wird aktualisiert/erweitert
 - **v4.1.1** Draft verfügbar: **darin u. a. schon eingearbeitet: WCAG 2.2**
 - Update 11.3.2026: EN 301 549 v4 ist im „Abnahmeprozess“

Weitere Normen (in Überarbeitung)

- **EN 17161** Barrierefreiheit von Produkten, Waren und Dienstleistungen nach einem „Design für alle“-Ansatz
- **EN 17210** Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umwelt für die öffentliche Beschaffung von IKT-Produkten und Dienstleistungen (inkl. 2 Leitfäden CEN/CLC/ETSI TR 101551 und CEN/CLC/ETSI TR 1015512)
- **Neue Normen in Ausarbeitung für**
 - Barrierefreiheitsanforderungen an nicht digitale Produktinformationen
 - Barrierefreiheit von Unterstützungsdiensten im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen
 - Barrierefreiheit und Interoperabilität von Notrufen und Beantwortung von Notrufen durch die Notrufabfragestellen (einschl. der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112)

Konformitätsvermutung BaFG – für Dienstleistungen

- Konformität von Dienstleistungen (Eigenerklärung) (Auszug):
 - Information über die Konformität der Dienstleistung (z. B. des Webshops) mit den Barrierefreiheitsanforderungen des BaFG erstellen und veröffentlichen.
 - **Vgl. WZG** - bereits verpflichtet, eine „**Barrierefreiheitserklärung**“ auf ihren Webseiten zu veröffentlichen.
 - Inhalt der Information über die Konformität ergibt sich aus **Anlage 3** des BaFG.
(z. B. Beschreibung der Dienstleistung inkl. Umsetzungen zugunsten Barrierefreiheit)
 - umfassen eine Beschreibung der geltenden Anforderungen und decken – soweit für die Bewertung von Belang – die Gestaltung und die Durchführung der Dienstleistung ab.
 - bekannte Fehler auflisten + Info, wann es behoben wird.
 - Formulierungsvorschlag u. a. auf WKO-Website. **Bsp. DE: Barrierefreiheitserklärung nach BFSG Deutsch Bahn**

Alle Anlagen im BaFG - Übersicht

- Anlage 1 Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen
- Anlage 2: Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte gemäß § 9 Abs. 2
- Anlage 3: Informationen über die Konformität von Dienstleistungen gemäß § 14 Abs. 2
- Anlage 4: Kriterien zur Beurteilung der unverhältnismäßigen Belastung gemäß § 18 Abs. 2

Deutschland

- Barrierefreiheitsstärkungsgesetz
- Anhang I der EAA als Rechtsverordnung zur Umsetzung herausgegeben
 - regelt technische Grundlagen und Konformitätsanforderungen auf der Grundlage harmonisierter Norme
- Leitfaden zur Barrierefreiheit für (Kleinst)Unternehmen
- Barrierefreiheitsanforderungen zur Prüfung (derweil): **Verweis auf BITV (EN 301 549 v 3.2.1 Prüfschritte)**
- Alle Unterlagen und Infos zum Vergleich siehe in den Seiten der Bundesfachstelle Barrierefreiheit.

Abschließend eine persönliche Bemerkung

- Auch wenn das Produkt oder die Dienstleistung nicht in den Geltungsbereich des BaFG fällt, soll die Barrierefreiheit jedenfalls immer berücksichtigt werden
 - ... kann in den Geltungsbereich anderer Gesetze fallen
 - ... kann künftig im EAA und BaFG aufgenommen werden
 - ... bringt auf jeden Fall Nutzen für Alle!

Quellen und weiterführende Informationen (1)

- [EurLex: EU Accessibility Act, Richtlinie \(EU\) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen](#)
 - [Europäische Kommission: Durchführungsbeschluss der Kommission über einen Normungsauftrag an die europäischen Normungsorganisationen in Bezug auf die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen zur Unterstützung der Richtlinie \(EU\) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates, 14. September 2022](#)
- [RIS: Barrierefreiheitsgesetz, Fassung vom 28. Juni 2025](#)
 - [Erläuterungen zum Barrierefreiheitsgesetz \(Parlament: Regierungsvorlagen zum Gesetz\)](#)
- [Sozialministerium: Barrierefreiheitsgesetz](#)
 - [Leitlinien für Kleinunternehmen zur Anwendung des Barrierefreiheitsgesetzes, 7. Juli 2025 \(PDF\)](#)
- [Sozialministeriumservice: Marktüberwachung digitale Barrierefreiheit](#)
- [Wirtschaftskammer: Informationen zum Barrierefreiheitsgesetz](#)
- [Europäische Kommission: Europäischer Rechtsakt zur Barrierefreiheit \(Englisch\)](#)

Quellen und weiterführende Informationen (2)

- [EN 301 549 V3.2.1 \(2021-03\) \(ETSI, Englisch\) \(PDF\), Introduction to EN 301 549 \(Videos\)](#)
 - [Deutsche Version der EN 301 549 \(nach kostenloser Registrierung – BFIT Bund Deutschland\)](#)
- [ETSI Lab](#)
 - [ETSI EN 301 549 V4.1.0 \(2025-11\) \(Englisch\) \(update 03-2026: last version for the formal approval Process 2026\)](#)
- [Deutschland, Bundesfachstelle Barrierefreiheit; Barrierefreiheitsstärkungsgesetz](#)
- [Deutschland, BITV-Test EN 301 549 \(Web\) Prüfschritte](#)
- [Deutschland, BITV-Test EN 301 549 \(App\) Prüfschritte](#)
- [Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Taskforce Barrierefreiheit: Leitfaden zur Erstellung barrierefreier E-Books im Format EPUB3](#)
- [Verpflichtungen und EU-weite Harmonisierung digitaler Barrierefreiheit: Der European Accessibility Act, Vortrag am IKT-Forum 2023](#)

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Edith Vosta

edinvo2021@gmail.com

Im Bundeskanzleramt: edith.vosta@bka.gv.at